

# Anlage 2 zur Vorlage 167/2012

## Synopsis zur Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesen

Synopsis zur Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesen

Anlage

im Volkshochschulzweckverband Ennepe-Ruhr-Süd

Alt		Neu	
Gesetz	Paragraph	Gesetz	Paragraph
<p><b>Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)</b> i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2009 (GV.NRW. S. 298)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Haushaltswirtschaft und Prüfung</b></p> <p>(1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die <b>Vorschriften für die Gemeinden</b> sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.</p> <p>(2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.</p> <p>(3) Ist der Hauptzweck eines Zweckverbandes der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer Einrichtung, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden kann, so kann die Verbandssatzung bestimmen, daß auch auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung finden. <b>An die Stelle der Haushaltssatzung tritt in diesem Falle der Beschluss über den Wirtschaftsplan.</b> Sofern dem Betriebsausschuss nicht nach § 114 Abs. 3 der Gemeindeordnung Beschäftigte des Eigenbetriebes angehören müssen, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß die Aufgaben des Betriebsausschusses von der Verbandsversammlung wahrgenommen werden.</p>	<p><b>Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)</b> Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963)</p>	<p style="text-align: center;">II. Teil Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p>
<p><b>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)</b> In der Fassung der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 78</b> <b>Haushaltssatzung</b></p> <p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p>	<p><b>Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser be-</p>

Alt		Neu	
Gesetz	Paragraph	Gesetz	Paragraph
<p>Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685)</p>	<p>1. des <b>Haushaltsplans</b> a) im <b>Ergebnisplan</b> unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres, b) im <b>Finanzplan</b> unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres, c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (<b>Kreditermächtigung</b>), d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>), 2. der <b>Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage</b> und der <b>Verringerung der allgemeinen Rücklage</b>, 3. des <b>Höchstbetrages der Kredite</b> zur Liquiditätssicherung, 4. der <b>Steuersätze</b>, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, 5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen. (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.' Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963)</p>	<p>steht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.  (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <p>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder</p> <p>b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder</p> <p>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</p> <p>d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p>

Alt		Neu	
Gesetz	Paragraph	Gesetz	Paragraph
<p><b>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)</b> In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685)</p>	<p><b>§ 79 Haushaltsplan</b></p> <p>(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. anfallenden Erträge und eingehenden Einnahmen,</li> <li>2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,</li> <li>3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.</li> </ol> <p>Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen <b>Ergebnisplan</b> und einen <b>Finanzplan</b> sowie in <b>Teilpläne</b> zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß <b>§ 76</b> ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Bediensteten ist Anlage des Haushaltsplans.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p>	<p><b>Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)</b> Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963)</p>	<p><b>§ 15 Erfolgsplan</b></p> <p>(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 23 Abs. 1) zu gliedern.</p> <p>(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.</p> <p>(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unter-</p>

Alt		Neu	
Gesetz	Paragraph	Gesetz	Paragraph
			richten.
<p><b>Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW)</b>  Vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) zuletzt geändert durch RVO vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 837)</p>		<p><b>Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)</b>  Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963)</p>	<p><b>§ 16 Vermögensplan</b>  (1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alle vorausschätzbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Investitionen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben,</li> <li>b) die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.</li> </ul> <p>(2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel des Vermögensplans sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.</p> <p>(3) Die Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die §§ 13 und 14 GemHVO NRW sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(4) Für die Inanspruchnahme der Ermächtigungen des Vermögensplans gilt § 23 Abs. 1 GemHVO NRW sinngemäß. Die Auszahlungsansätze sind übertragbar.</p> <p>(5) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des</p>

Alt		Neu	
Gesetz	Paragraph	Gesetz	Paragraph
			Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
<b>Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW)</b> Vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) zuletzt geändert durch RVO vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 837)	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Stellenplan</b></p> <p>(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen. Stellen von Beamtinnen und Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.</p> <p>(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern.</p> <p>(3) Dem Stellenplan ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche, soweit diese nicht auszugsweise den einzelnen Teilplänen beigelegt sind,</li> <li>2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Nachwuchskräfte und der informativ beschäftigten Dienstkräfte beizufügen.</li> </ol>	<b>Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)</b> Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963)	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Stellenübersicht</b></p> <p>(1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.</p> <p>(2) In der Stellenübersicht sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.</p>
<b>Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW)</b> Vom 16.11.2004	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</b></p> <p>(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einzubeziehen.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten</p>	<b>Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)</b> Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zu-	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</b></p> <p>Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschafts-</p>

<b>Alt</b>		<b>Neu</b>	
<b>Gesetz</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Gesetz</b>	<b>Paragraph</b>
(GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) zuletzt geändert durch RVO vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 837)	berücksichtigt werden.	letzt geändert durch RVO vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963)	plan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.